

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2115/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 24.11.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.01.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.01.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.01.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2012	Ö

Betreff:

Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mainz
hier: Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12. Januar 2012

gez. Günter Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 18. Januar 2012

Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Günter Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mainz (Vergnügungssteuersatzung).

1. Sachverhalt:

Die Stadt Mainz hat seit Jahren trotz großer Einsparungsanstrengungen defizitäre Haushalte. Hierdurch wurden enorme Kreditbedarfe, insbesondere bei den Liquiditätskrediten, erforderlich, die heute die Handlungsfähigkeit der Stadt stark einschränken. Für den Abbau von Liquiditätskrediten hat das Land Rheinland-Pfalz einen kommunalen Entschuldungsfonds ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die Stadt Mainz, beginnend ab 01.01.2012 für die Laufzeit von 15 Jahren, zwei Drittel der Liquiditätskredite getilgt bekommen kann. Das noch fehlende Drittel muss über geeignete Maßnahmen zusätzlich zu dem laufenden Haushalt geleistet werden. Der Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde durch den Stadtrat am 03.11.2010 gefasst. Im Rahmen der Erarbeitung eines Sparpaketes zu diesem Entschuldungsfonds haben sich die haushaltstragenden Fraktionen dazu entschlossen, neben Maßnahmen im Ausgabenbereich auch Einnahmeerhöhungen vorzunehmen. Neben anderen Steuern soll die Vergnügungssteuer erhöht werden. Die Erhöhung der Einnahmen selbst soll einen jährlichen Umfang von 500.000 EUR haben. Da die Satzung am 01.03.2012 in Kraft tritt, wird mit Mehreinnahmen im Jahr 2012 in Höhe von ca. 410.000 EUR gerechnet.

2. Lösung:

Derzeit wird die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit gestaffelten Steuersätzen und einem Höchststeuersatz von 122,71 EUR erhoben. Durch die Änderung des Steuersatzes auf einen prozentualen Maßstab von 12 % des Einziespielergebnisses und gleichzeitiger Festlegung eines Mindeststeuersatzes in Höhe von 60 EUR wird mit Mehreinnahmen gerechnet. Gleichzeitig erfolgt die Anhebung der Pauschsteuer bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit auf 60 EUR bzw. 20 EUR und bei Veranstaltungen (insbesondere Tanzveranstaltungen) nach der Größe des benutzten Raumes um 1 EUR. Die jährlichen Mehreinnahmen betragen ca. 500.000 EUR.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen 2012:	410.000 EUR
Mehreinnahmen ab 2013:	500.000 EUR
Ausgaben DV-Kosten und Porto:ca.	2.500 EUR

Anlage:

Änderungssatzung
Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

[] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)
[] nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!

